

# Hinweise zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrenden, der Studierenden, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein.<sup>1</sup> Deshalb gelten am Westfalen-Kolleg Paderborn ab sofort folgende Regelungen:

# 1) Hygienemaßnahmen

#### 1. Hygiene im Unterrichtsraum

- In jedem Unterrichtsraum stehen Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Außerdem gibt es Desinfektionsmittelspender über das Schulgebäude verteilt.
- Der Räume werden mindestens vor, während und nach dem Unterricht gelüftet.
- Die Kontaktflächen werden einmal am Tag durch eine Fachfirma gereinigt und die Tische jeweils nach einer Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft desinfiziert.

## 2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske

- Auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen muss von allen Anwesenden ein adäquater Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- In bestimmten Unterrichtssituationen können die Lehrenden zeitweise erlauben, dass keine Maske getragen werden muss, sofern 1,5 m Abstand eingehalten werden können.
- Die Maske kann zum Trinken, sowie in den Pausen zum Essen und Rauchen kurzzeitig abgenommen werden, sofern der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- Bei Verstößen gegen die Maskenpflicht werden disziplinarische Maßnahmen ergriffen.<sup>2</sup>

#### 3. Art der zu verwendenden Masken

- Die Mund-Nasen-Masken müssen von Ihnen selber beschafft werden. Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat falls Sie ihre Maske einmal vergessen haben oder Schwierigkeiten haben, sich Masken zu besorgen.
- Besonders hygienisch und mit hohem Tragekomfort sind einfache "OP-Masken" und Partikel-filtrierende FFP-Masken.
- Sie können auch selbst hergestellte textile Mund-Nasen-Masken verwenden. Bitte wechseln sie diese bei Durchnässung und waschen Sie die Masken regelmäßig. Ein Schal oder ein Tuch stellt keine adäquate Mund-Nasen-Maske dar.

#### 4. Corona Warn-App

• Sie werden gebeten die Corona-Warn-App zu benutzen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In zu begründenden Einzelfällen können Ausnahmen von der generellen Maskenpflicht erfolgen. Bitte wenden Sie sich umgehend an Herrn Wittkugel (clemens.wittkugel@wkpb.de) falls Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen möchten.

# 2) <u>Umgang mit Erkrankungen</u>

# 1. Schnupfen und ähnliche Erkrankungen

- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens sollen Personen mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause bleiben.
- Wenn keine weiteren Symptome auftreten, können Sie wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine ärztliche Einschätzung notwendig.
- Bitte melden Sie sich bei der Schule zu den üblichen Bedingungen krank.

## 2. COVID-19 Symptome

- Personen, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig.
- Sie haben daher zum Schutz aller gemäß § 54 Absatz 3 SchulG unmittelbar und unverzüglich das Schulgelände zu verlassen und sollen sich in ärztliche Behandlung begeben.
- Im Sekretariat steht ein kontaktloses Fieberthermometer zur Verfügung.

#### 3. Schutz von vorerkrankten Studierenden

- Studierende, bei denen wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Präsenzunterricht befreit werden.
- Der Unterricht wird dann als Distanzunterricht erteilt, der auch bewertet wird. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Klausuren bleibt bestehen.

# 4. Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Studierenden in häuslicher Gemeinschaft leben

- Um das Risiko zu mindern, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.
- Die Nichtteilnahme von Studierenden am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigenkann nur nach ärztlicher Bescheinigung und in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.

# 3) Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten

• Sollten Sie in den letzten 14 Tagen die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben, so sind Sie verpflichtet zu überprüfen ob das Gebiet in dem Sie sich aufgehalten haben ein Risikogebiet für Corona-Infektionen darstellt.<sup>3</sup>

# 4) Sportunterricht

• Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

gez. Dr. Möller, Kollegleiterin

11.08.20

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Robert-Koch-Institut → Risikogebiete